

## Workshop Europe of National Debt-Collectors Associations

2. Treffen am 22.04.1993 in Aachen, Deutschland  
auf Einladung des BDIU

### TEILNEHMER:

Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen (BDIU)

Herr Erich Muchow, Präsident  
Herr Ulf Giebel, Schatzmeister  
Herr Dr. Carsten D. Ohle, Geschäftsführer

Credit Services Association (CSA)

Herr Kurt Obermaier

Inkassoverband Österreich (IVÖ)

Herr Manfred Ratz, Präsident

Nederlandse Vereniging van Incasso-ondernemingen (NVI)

Herr F.J.L.M. de Vries, Vorstandsmitglied  
Herr Peter J. Schnellen, Geschäftsführer

Norske Inkassobyraers Forening (NIF)

Herr Thor A. Andersen, Geschäftsführer

Svenska Inkassoföreningen (SI)

Herr Claes Mansson

Verband Schweizerischer Inkassotreuhandinstitute (VSI)

Herr Hans R. Thoma, Präsident  
Herr Karl Egger, Geschäftsführer

## Ergebnisprotokoll:

1. Die Teilnehmer nehmen zur Kenntnis, daß Herr Andersen (NIF) auch die Association Nationale des Cabinets de Recouvrement de Créances et de Renseignements Commerciaux (ANCR) vertritt und die Zustimmung des Suomen Perimistöimistöjen Liitto signalisiert.
2. Die Teilnehmer diskutieren die Ergebnisse des 1. Treffens des Workshops vom 4.11.1992 gemäß des Protokolls vom 7.12.1992 (Anlage 1).

Die an diesem zweiten Treffen erstmals teilnehmenden Vertreter der nationalen Verbände ANCR, CSA und SI stimmen den Zielsetzungen, Inhalten und Ergebnissen gemäß des Protokolls vom 7.12.1992 zu.

3. Die Teilnehmer diskutieren auf der Grundlage von Punkt 2 wesentliche Elemente der Berufsausübung der Inkassotätigkeit in den von ihnen vertretenen Ländern und die Modalitäten für ein gemeinsames europäisches Vorgehen.

Die Teilnehmer stimmen darin überein, daß die Gründungsurkunde des Treffens der nationalen Verbände ANCR, CSA, NIF, NVI und SI vom 15.1.1993 (Anlage 2) mit ihren einzelnen Punkten als Grundlage der weiteren Arbeit gebilligt wird.

Die Teilnehmer sind sich einig:

- 3.1 Zielsetzung ist die Gründung eines europäischen Verbandes zur Vertretung der Inkassobranche in internationalen Fragen, insbesondere in der Europäischen Gemeinschaft.
- 3.2 Die gemeinsamen Ziele werden zunächst im Rahmen einer Arbeitsgruppe (Workshop) der nationalen Verbände der europäischen Länder weiterverfolgt, die sich den Namen

Federation of European National  
Collection Associations  
- FENCA -

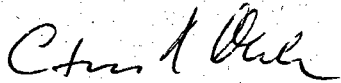
gibt. Zur Bekräftigung dieses gemeinsamen Vorhabens zahlt jeder nationale Verband einen Beitrag von NOK 2.000.

- 3.3 Mitglied der FENCA kann nur eine Vereinigung von Inkassounternehmen werden, die ausschließlich die allgemeinen berufsständischen Interessen von Inkassounternehmen vertritt und nicht deren wirtschaftliche Interessen verfolgt.
- 3.4 Ein Land kann nur durch eine Vereinigung in der FENCA vertreten sein, Gibt es in einem Land mehrere Vereinigungen für Inkassounternehmen, einigen sich diese auf eine gemeinsame Vertretung.
- 3.5 Jedes Mitglied (Land) hat eine Stimme.
- 3.6 Zum Koordinator (Geschäftsführer) der Arbeitsgruppe wird gewählt Herr Thor A. Andersen, Norwegen. Er zieht den Beitrag der nationalen Verbände gemäß Ziffer 3.2 ein und hat den Mitgliedern über die Verwendung der Beiträge Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen.
- 3.7 Die Teilnehmer sind sich über die Verfolgung der Ergebnisse gemäß Protokoll vom 7.12.1992 sowie über folgende Grundsätze der Berufsausübung für die Inkassotätigkeit einig:
- 3.7.1 Die Inkassotätigkeit wird unter strikter Beachtung der Gesetze und der Rechtsprechung in dem jeweiligen Land ausgeübt.
- 3.7.2 Jedes Inkassounternehmen hat die für Auftraggeber eingezogenen Gelder (Fremdgelder) getrennt von seinen eigenen betrieblichen Geldern (Eigengelder) zu führen.
- 3.7.3 Jedes Inkassounternehmen soll eine Vermögenshaftpflichtversicherung zum Schutz seiner Auftraggeber abschließen.
- 3.7.4 Jeder nationale Inkassoverband wird ein Schiedsgericht bilden, um Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedsunternehmen, deren Auftraggebern und Schuldner sowie seiner Mitgliedsunternehmen untereinander zu schlichten.
- 3.7.5 Jeder nationale Inkassoverband wird Schulungen für Inkassounternehmen durchführen.

- 3.7.6 Jeder nationale Inkassoverband wird Empfehlungen für vertragliche Regelungen zwischen seinen Mitgliedsunternehmen und deren Auftraggebern herausgeben.
- 3.7.7 Daten, die aus der Inkassotätigkeit über Auftraggeber und Schuldner dem Inkassounternehmen bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Die Teilnehmer kommen überein, zur weiteren Ausgestaltung der bisher gefundenen Ergebnisse möglichst mit Vertretern weiterer nationaler Verbände im September 1993 in Oslo, Norwegen, zusammenzukommen.

Hamburg, den 11.5.1993



(Dr. Carsten D. Ohle)

## GRÜNDUNGSURKUNDE

- \* Die Interessen der Mitgliedsorganisationen zu schützen und zu bewahren.
- \* Die Nationalen Organisationen und ihre Mitglieder zu repräsentieren und die Interessen ihrer Kunden zu bewahren.
- \* Ein besseres Verständnis und Respekt für die Schuldner zu erlangen und sich zu einem Betreibungsstandard zu bekennen.
- \* Die nationale und internationale Gesetzgebung sowie die Standards der Schuldenbetreuung zu studieren.
- \* Die Entwicklung der Gesetze und Standards innerhalb der Mitgliedsorganisationen und Länder zu fördern.
- \* Die Entwicklung einer Europa-Gesetzgebung zum Vorteil der Inkassobüros zu fördern.
- \* Die Mitglieder im nationalen und internationalen Belangen zu unterstützen.
- \* Die Mitglieder und die Branche und ihre Geschäftsinteressen auf einer Gemeinschaftsebene zu repräsentieren.
- \* Die Entwicklung von kompetenten und seriösen nationalen Organisationen in jedem europäischen Land zu fördern.
- \* Die Sicherheit für die Kunden und die Schuldner zu fördern. (bezogen auf die Übermittlung vom gesammelten Material)